Amtsblatt

18. Jahrgang **Ausgabetag: 17.06.2025** **Nummer: 28**

Inhaltsverzeichnis **Seite/n**

87.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	**219**
88.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Integrationsrates	**220**
89.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Hauptausschusses	**221**
90.	Bekanntmachung einer Widmungsverfügung	**222-223**
91.	Bekanntmachung des Bebauungsplans 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ im Stadtteil Hermülheim	**224-227**
92.	Bekanntmachung des Bebauungsplans 514 „Industriegebiet Knapsack Süd“ im Stadtteil Knapsack	**228-230**

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (http://www.vmp-rheinland.de) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Aktuelle Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion

Beabsichtigte Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
13.06.2025		Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung EMG BT D	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Vergebene Aufträge

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
10.06.2025		Luftwärmepumpe Thielstraße	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 16.06.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 26.06.2025 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Bericht über aktuelle Entwicklungen zur Flüchtlingssituation in der Stadt Hürth
4	Verleihung eines Integrationspreises in der Stadt Hürth
5	Verwendung der Verfügungsmittel für Integrationsarbeit im Jahr 2025
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Sprachkurs "Mama lernt Deutsch"
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
8	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 10.06.2025

Gezeichnet:

Jens Menzel
(Erster Beigeordneter)

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 24.06.2025 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Beitritt zur d-NRW AöR
4	Bericht der Wirtschaftsförderung
5	Hürther Hochbaugesellschaft mbH hier: Gründung der Hürther Hochbaugesellschaft mbH
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
8	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
9	Erwerb eines Grundstücks in der Gemarkung Kendenich
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.06.2025

Dirk Breuer
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

STADT Hürth

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die
Sielsdorfer Mühle, Gemarkung Gleuel, Flur 5, Flurstücke 369, 374, 389 und 390
als Gemeindestraße – verkehrsberuhigter Bereich - im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.
2. Der Gemeingebrauch der gewidmeten Verkehrsflächen ist auf keine Verkehrsart beschränkt.
3. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam, § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, 16.06.2025
Stadt Hürth

Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Widmungsplan Sielsdorfer Mühle

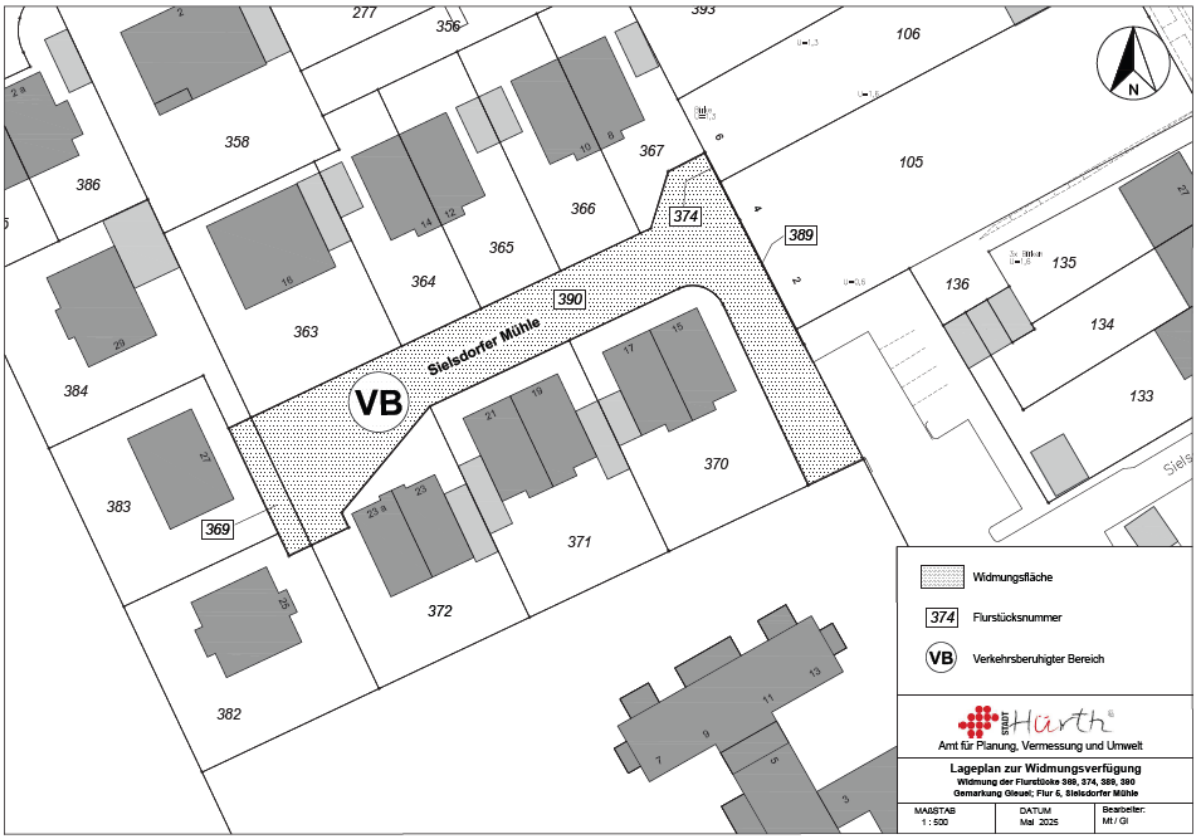

Bekanntmachung

STADT Hürth

Bebauungsplan 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ im Stadtteil Hermülheim

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – folgenden Beschluss gefasst:

> **Der Bebauungsplan Nr. 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 16.01.2025 wird als Begründung der Satzung übernommen.**

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ wird gebildet aus den Flurstücken 87 (teilweise) und 345 (teilweise), Flur 6, der Gemarkung Hermülheim. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Grundstücke zwischen der B265n im Süden, der Wilhelm-Rieländer Straße im Westen, der bestehenden Gleisanlagen im Norden und der östlich angrenzenden Luxemburger Straße werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebiets (GE) gemäß § 8 BauNVO geplant. Das Plangebiet liegt am Stadteingang von Hürth. Es wird aktuell teilweise für eine Geflüchtetenunterkunft zwischengenutzt. Durch den Bebauungsplan wird entsprechend dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für Hürth-Hermülheim eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, mit der die Bedeutung des Plangebietes als Eingangssituation für Hermülheim durch eine entsprechende Bebauung hervorgehoben werden kann. Mit Berücksichtigung der umliegenden Bebauung und die höherliegenden Straßen, die das Plangebiet eingrenzen, wird entlang dem Verbindungsstück zwischen der B265n und dem Knotenpunkt Luxemburger Straße/Hürther Bogen sowie der B265n durch den Bebauungsplan die möglichkeit zur Entwicklung eines Blickpunktes geschaffen. Die Bebauung wird möglichst an die Verkehrsfläche herangeführt, um den Auftakt des zentralen Siedlungskörpers von Hermülheim sichtbarer zu markieren.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:
Der o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Erledigungen im Rathaus sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.
Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung:
Der vom Rat der Stadt Hürth am 08.04.2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

IV. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 11.06.2025

Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 016b

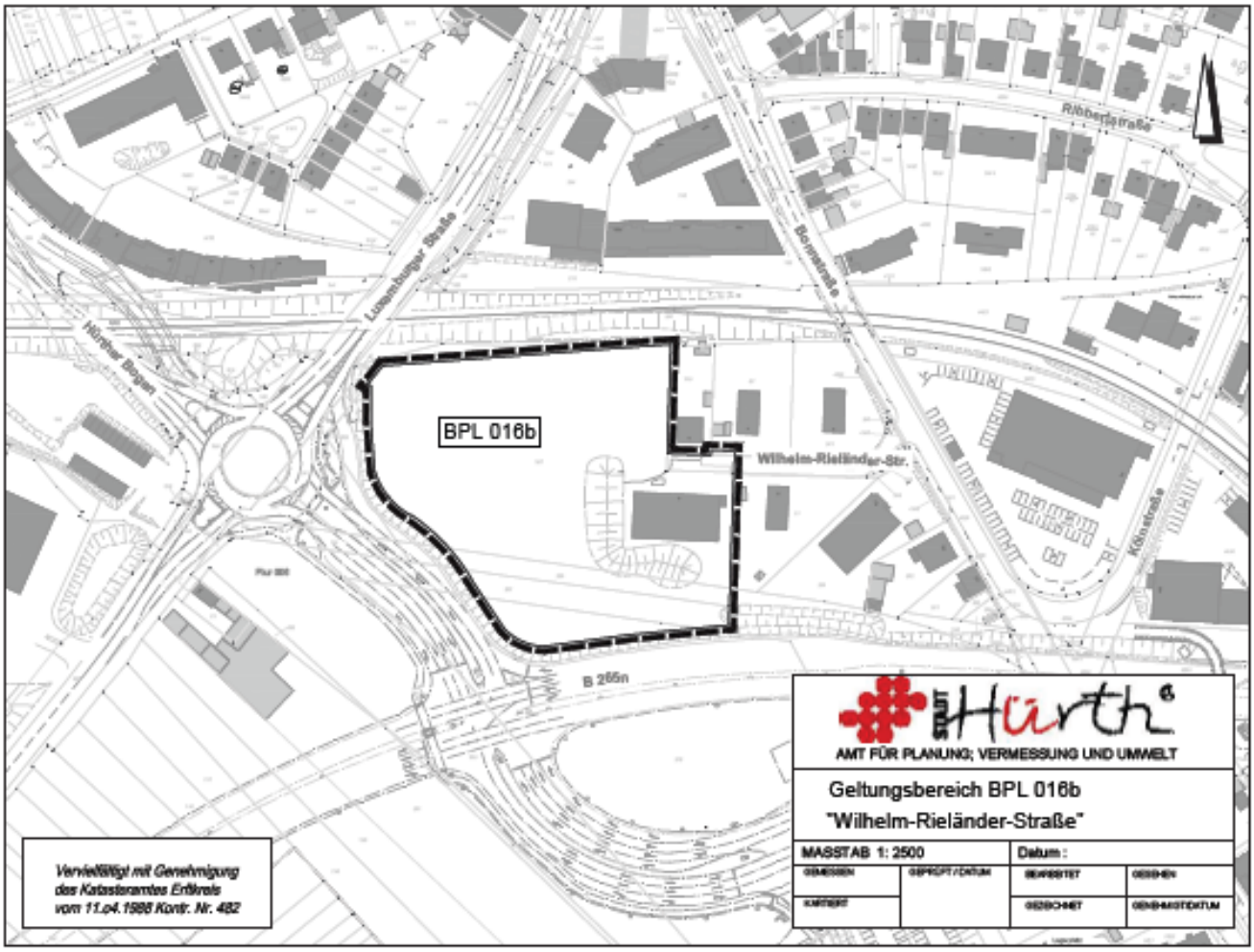

Bekanntmachung

STADT Hürth

Bebauungsplan 514
„Industriegebiet Knapsack Süd“ im Stadtteil Knapsack
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666; SGV NRW 2023) – in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung – folgenden Beschluss gefasst:

1. **Die Aufstellung gemäß § 2 Abs.1 BauGB des Bebauungsplans 514 „Industriegebiet Knapsack Süd“ für das Gebiet zwischen der Straße Bertrams-Jagdweg, der Werksgrenze der stillgelegten Brikettierungsanlage „Berrenrath“ der RWE Power AG im Westen, der bestehenden Gleisanlagen im Norden sowie durch die Grubenstraße im Osten wird beschlossen. Maßgebend ist der im Übersichtsplan dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 514 „Industriegebiet Knapsack Süd“ wird gebildet aus den Flurstücken 164 (teilweise), 165, 169, 171 (teilweise), 172, 174, 175 (teilweise), 176 (teilweise), 250, 254, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 276, 279 (teilweise), 294, 295, 300, 302, 304, 305, Flur 7, Gemarkung Hürth. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für das Gebiet existiert derzeit kein Bebauungsplan, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Für die Grundstücke zwischen dem Bertrams-Jagdweg im Süden, der stillgelegte Brikettierungsanlage „Berrenrath“ der RWE Power AG im Westen, dem Bebauungsplan 515 „Industriegebiet Knapsack Nord“ im Norden und dem Bebauungsplan 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg/Industriestraße“ im Osten sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514 „Industriegebiet Knapsack Süd“ vorrangig folgende planungsrechtlichen Ziele verfolgt werden:

- Aktivierung bislang ungenutzter Bauflächen und Reaktivierung von Leerständen
- Nachhaltige, geordnete und zukunftsorientierte städtebauliche Entwicklung

- Sicherung der Flächen für die Nutzung als Industriegebiet, insb. für arbeitsplatzintensives, produzierenden Gewerbe (sog. “Blaumann-Arbeitsplätze“)
- Steuerung und Ausschluss von Speditionen und Logistikbetrieben
- Steuerung und Ausschluss von Lagerhallen und (selbständigen) Lagerplätzen

Um die Ziele des Bebauungsplans umzusetzen, ist eine gezielte Steuerung der Nutzungsarten innerhalb des Plangebietes notwendig. Durch das vom Rat der Stadt Hürth in der Sitzung vom 27.05.2025 beschlossene besondere Vorkaufsrecht für das gesamte Plangebiet wird zudem sichergestellte, dass die Umsetzung der Planungsziele während der Bearbeitung des Bebauungsplans gesichert werden.

Die bauliche Umgebung des Plangebietes ist stark durch gewerblich-industrielle Nutzungen geprägt. Im Regionalplan Köln wird die Fläche als gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und im Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung vorwiegend als „gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt. Im Geltungsbereich befindet sich zudem die Darstellung einer geplanten Straße für den überörtlichen Verkehr. Es soll daher als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Industriegebiets gem. § 9 BauNVO für das Plangebiet erfolgen.

Auskünfte zum Bebauungsplan Nr. 514 erteilt Herr Berger vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 514 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-441, E-Mail: fberger@huerth.de). Erledigungen im Rathaus sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:
Der vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr in der Sitzung am 06.05.2025 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514 „Industriegebiet Knapsack“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hürth, den 11.06.2025

Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage
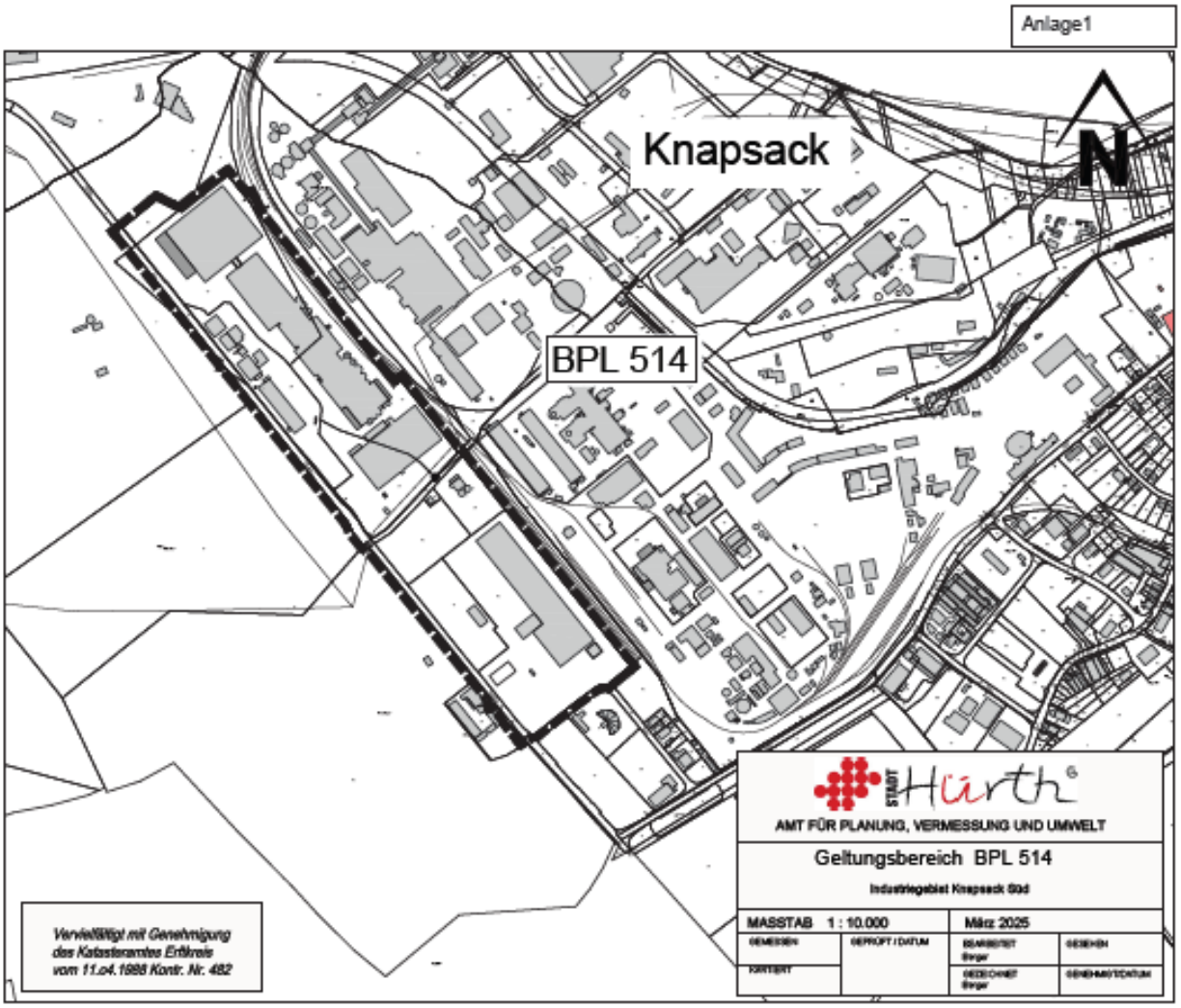
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 514